

**Eilentscheidung gemäß § 81 Absatz 6 BremHG**

Nach Anlage 4 Ziffer 3 der durch Beschluss des Akademischen Senats am 27. 10. 2020 geänderten Allgemeinen Bachelor- und Masterprüfungsordnungen können im Wintersemester 2020/2021 erstmalig abgelegte und bestandene Prüfungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung); es zählt das bessere Prüfungsergebnis. Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche reguläre Prüfungstermin.

Im Hinblick auf die auch im Sommersemester 2021 noch fortdauernden pandemiebedingten erschwerten Studienbedingungen hat sich die Mehrheit der Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten auf ihrer Sitzung am 30. 06. 2021 dafür ausgesprochen, die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung auch auf die erstmalig im Sommersemester 2021 abgelegten und bestandenen Prüfungen anzuwenden. Im Hinblick auf die bevorstehende veranstaltungsfreie Zeit und die nächste reguläre Sitzung des Akademischen Senats im Oktober 2021 beschließt die Rektorin im Wege einer Eilentscheidung nach § 81 Absatz 6 BremHG handelnd für den Akademischen Senat die Erweiterung der Freiversuchsregelung in Anlage 4 Ziffer 3 der Allgemeinen Bachelor- und Masterprüfungsordnungen auf den Zeitraum Sommersemester 2021.

Bremen, den 9. Juli 2021  
Die Rektorin der  
Hochschule Bremen

Prof. Dr. Karin Luckey